

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2010

Ausgegeben am 18. März 2010

Teil II

88. Verordnung: Änderung der Finanzkonglomeratsquartalsberichts-Verordnung, der Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung, der Ordnungsnormenausweis-Verordnung, der Stammdatenmeldungs-Verordnung und der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung

88. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Finanzkonglomeratsquartalsberichts-Verordnung, die Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung, die Ordnungsnormenausweis-Verordnung, die Stammdatenmeldungs-Verordnung und die Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung geändert werden

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung der Finanzkonglomeratsquartalsberichts-Verordnung
Artikel 2	Änderung der Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung
Artikel 3	Änderung der Ordnungsnormenausweis-Verordnung
Artikel 4	Änderung der Stammdatenmeldungs-Verordnung
Artikel 5	Änderung der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung

Artikel 1

Änderung der Finanzkonglomeratsquartalsberichts-Verordnung

Auf Grund des § 14 Abs. 5 des Finanzkonglomeratgesetzes – FKG, BGBl. I Nr. 70/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 22/2009, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über Quartalsberichte und Kreditrisikobegrenzung von Finanzkonglomeraten (Finanzkonglomeratsquartalsberichts-Verordnung – FK-QUAB-V), BGBl. II Nr. 101/2007, wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „binnen vier Wochen“ durch die Wortfolge „spätestens bis zum fünfzehnten Kalendertag des zweiten Folgemonats“ ersetzt.*
- Im Übersichtsblatt der Anlage wird jeweils die Wortfolge „in Mio. EURO“ durch die Wortfolge „in Tausend EURO“ ersetzt.*

Artikel 2

Änderung der Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung

Auf Grund des § 44 Abs. 1 und 5 in Verbindung mit § 44 Abs. 7 und des § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 152/2009, wird – betreffend § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 7 BWG mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen – verordnet:

Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die elektronischen Meldungen betreffend Jahres- und Konzernabschluss (Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung – JKAB-V), BGBl. II Nr. 470/2006, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a. Bei Kreditinstitutsgruppen, deren übergeordnetes Institut eine Finanz-Holdinggesellschaft oder eine Mutterfinanz-Holdinggesellschaft oder eine EWR-Mutterfinanz-Holdinggesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat gemäß § 30 Abs. 2 BWG ist, hat das übergeordnete Kreditinstitut die Meldung gemäß § 4 oder § 5 sowohl unter Einbeziehung als auch unter Ausklammerung dieser Finanz-Holdinggesellschaft oder Mutterfinanz-Holdinggesellschaft oder EWR-Mutterfinanz-Holdinggesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat (mehrfache Konsolidierung) vorzunehmen.“

2. Die Anlage A1 lautet: (siehe Anlagen)

3. Die Anlage A3 lautet: (siehe Anlagen)

4. Die Anlage B1 lautet: (siehe Anlagen)

5. Die Anlage B2 lautet: (siehe Anlagen)

6. Der bisherige Text des § 8 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die **Anlagen** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 88/2010 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und sind erstmals auf die Meldungen zu einem nach dem 31. Dezember 2009 endenden Geschäftsjahr anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung der Ordnungsnormenausweis-Verordnung

Auf Grund des § 74 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 152/2009, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Ordnungsnormenausweis-Verordnung – ONA-V, BGBl. II Nr. 472/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei Kreditinstitutsgruppen, deren übergeordnetes Institut eine Finanz-Holdinggesellschaft oder eine Mutterfinanz-Holdinggesellschaft oder eine EWR-Mutterfinanz-Holdinggesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat gemäß § 30 Abs. 2 BWG ist, hat das übergeordnete Kreditinstitut die Meldung gemäß Abs. 1 sowohl unter Einbeziehung als auch unter Ausklammerung dieser Finanz-Holdinggesellschaft oder Mutterfinanz-Holdinggesellschaft oder EWR-Mutterfinanz-Holdinggesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat (mehrfache Konsolidierung) vorzunehmen.“

2. Die Anlage A1 lautet: (siehe Anlagen)

3. Die Anlage B1 lautet: (siehe Anlagen)

4. Dem § 5 wird folgender Abs. 3 angeführt:

„(3) Die **Anlagen** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 88/2010 sind erstmals auf die Meldung zum Stichtag 30. Juni 2010 anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung der Stammdatenmeldungs-Verordnung

Auf Grund des § 74 Abs. 5 und 7 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 152/2009, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Stammdatenmeldungs-Verordnung – STDM-V, BGBl. II Nr. 474/2006, wird wie folgt geändert:

1. Die **Anlage** lautet: (siehe Anlagen)

2. Der bisherige Text des § 5 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die **Anlage** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 88/2010 ist erstmals auf Meldungen zum Meldestichtag 30. Juni 2010 anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung

Auf Grund des § 74 Abs. 1 und 7 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 152/2009, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V, BGBl. II Nr. 471/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Konsolidierung für den Zweck der Meldungen nach Abs. 1 ist nach § 59 oder § 59a BWG vorzunehmen. In die Konsolidierung für den Zweck der Meldungen nach Abs. 1 Z 4 sind ausschließlich Tochterunternehmen (§ 2 Z 12 BWG), die inländische Kreditinstitute sind und deren Auslandsaktiva 5 vH ihrer Bilanzsumme und 100 Millionen Euro im geprüften Jahresabschluss des der Meldung vorangegangenen Geschäftsjahres übersteigen, sowie sämtliche Tochterunternehmen (§ 2 Z 12 BWG), die in einem Mitgliedstaat oder Drittland zugelassene Kreditinstitute im Sinne von Art. 4 Z 1 der Richtlinie 2006/48/EG sind, mit einzubeziehen.“

2. Vor § 12 wird in der Überschrift das Wort „Töchter“ durch „Kreditinstitute“ ersetzt.

3. Die **Anlage A1a** lautet: (siehe Anlagen)

4. Die **Anlage A1b** lautet: (siehe Anlagen)

5. Die **Anlage A2** lautet: (siehe Anlagen)

6. Die **Anlage A3a** lautet: (siehe Anlagen)

7. Die **Anlage A3b** lautet: (siehe Anlagen)

8. Die **Anlage A3c** lautet: (siehe Anlagen)

9. Die **Anlage A3d** lautet: (siehe Anlagen)

10. Die **Anlage B1** lautet: (siehe Anlagen)

11. Die **Anlagen B3a und C3a** lauten: (siehe Anlagen)

12. Die **Anlagen B3b und C3b** lauten: (siehe Anlagen)

13. Die **Anlagen B3c und C3c** lauten: (siehe Anlagen)

14. Die **Anlagen B3d und C3d** lauten: (siehe Anlagen)

15. Die **Anlage C1** lautet: (siehe Anlagen)

16. Die Anlage D1 lautet: (siehe Anlagen)

17. Die Anlagen D3a und E3a lauten: (siehe Anlagen)

18. Die Anlagen D3b und E3b lauten: (siehe Anlagen)

19. Die Anlagen D3d und E3d lauten: (siehe Anlagen)

20. Die Anlage E1 lautet: (siehe Anlage)

21. Dem § 17 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die **Anlagen** in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 88/2010 sind erstmals auf die Meldung zum Stichtag 30. Juni 2010 anzuwenden.“

Ettl Pribil

